



# Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen

(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 4 Bst. c*

Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:

---

Anwendung	Bewilligungsbehörde
c. die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde

---

II

Anhang 2.4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

<sup>1</sup> SR 814.81

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

## Biozidprodukte

### Ziffer 4<sup>ter</sup>

#### 4<sup>ter</sup> Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen

##### 4<sup>ter</sup>.1 Begriffe

Als Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen gelten:

- a. Biozidprodukte der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) nach Anhang 10 VBP soweit sie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden bestimmt sind;
- b. Biozidprodukte der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind;
- c. Biozidprodukte der Produktart 3 (Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind.

##### 4<sup>ter</sup>.2 Ausnahmeweise Anwendung im Wald

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. die zu bekämpfenden Arthropoden und Mikroorganismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder von Nutztieren oder für die Umwelt darstellen;
- b. keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten; und
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung oder der Eindämmung dient.

<sup>2</sup> Eignen sich für die Bekämpfung der Arthropoden und Mikroorganismen verschiedene Biozidprodukte, ist jenes anzuwenden, welches die Umwelt am wenigsten belastet.

<sup>3</sup> Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4<sup>ter</sup>.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils bis am 31. Dezember melden.

##### 4<sup>ter</sup>.3 Berichterstattung

Die zuständige Behörde erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die im Vorjahr erfolgte Anwendung von Biozidprodukten im Wald nach Ziffer 4<sup>ter</sup>.2. Sie stellt diesen Bericht mit den folgenden Angaben dem BAFU jeweils per 28. Februar zu:

- a. Zweck der Bekämpfung und bekämpfte Arthropoden und Mikroorganismen;
- b. Handelsname und Nummer der eidgenössischen Zulassung der angewendeten Biozidprodukte;
- c. die in den angewendeten Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe und deren Konzentration;
- d. Menge der angewendeten Biozidprodukte;
- e. Anwendungsdaten und -orte sowie Grösse der behandelten Flächen.